

# Sitzungsvorlage

## SV-10-1342

Abteilung / Aktenzeichen

53 - Gesundheitsamt/

Datum

02.10.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Teilhabebeirat

07.11.2024

Betreff **Verfahren zur Nachberufung nach vorzeitigem Ausscheiden von Vertreter/innen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Beiratsmitglieder**

### **Beschlussvorschlag:**

- ohne Beschlussvorschlag -

### **I. Sachdarstellung**

Nach der Satzung zum Teilhabebeirat können bis zu 11 betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen (z.B. Eltern von Kindern mit Behinderung) mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld stimmberechtigte Beiratsmitglieder sein.

Seit der letzten Sitzung des Teilhabebeirats haben zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen ihr vorzeitiges Ausscheiden als stimmberechtigte Mitglieder erklärt (Frau I. Hams, Herr Zarmann), so dass derzeit vier Sitze der stimmberechtigten Mitglieder nicht besetzt sind.

Zur Vorbereitung u.a. möglicher Verfahren und Wege der Nachberufung waren vom Kreis – wie in der letzten Sitzung angekündigt – zunächst alle stimmberechtigten Mitglieder zu einer Besprechung eingeladen, die am 02.09.24 stattgefunden hat. Dabei wurde herausgestellt, dass eine kurzfristige Nachbesetzung zwar nicht zwingend nach der Satzung erforderlich, aber für die weitere Aufgabewahrnehmung wünschenswert ist. Zudem sind verschiedene Möglichkeiten angesprochen worden, interessierte und geeignete Vertreter/innen für eine Nachberufung benennen zu können.

Zum Verfahren der Berufung bzw. Nachberufung gilt nach der Satzung, dass neue Mitglieder durch den Kreistag namentlich berufen werden, der über die Wahlvorschläge entscheidet. Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder sollen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung

- die Vorschläge der Fraktionen des Kreistages,
- die Vorschläge des Landrates sowie
- die Vorschläge der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.

Danach kann auch der Teilhabebeirat als anerkanntes Gremium des Kreistages zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung Vorschläge zur Nachberufung an den Landrat wie auch den Kreistag geben.

Dazu ist seit der o.a. Besprechung durch das stimmberechtigte Beiratsmitglied Frau Sievers eine Person als interessierte Betroffene und mögliche Kandidatin vermittelt worden, die nach Rücksprache aber zunächst als Gast an der Sitzung teilnehmen möchte, um einen unmittelbaren Eindruck vom Teilhabebeirat und seinen Anforderungen und Verfahren zu erhalten. Weitere Vorschläge liegen bisher nicht vor.

### **II. Entscheidungsalternativen**

Der Teilhabebeirat bzw. die stimmberechtigten Mitglieder sind im Rahmen der Satzung frei in der Entscheidung und Beschlussfassung.

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung werden die Mitglieder des Teilhabebeirats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, als sachkundige Bürger bestellt und erhalten dementsprechende Entschädigungen und Erstattungen nach der Kreisordnung.

Um ausreichende Barrierefreiheit sicherzustellen, ist nach § 6 Abs. 7 der Satzung zu den Sitzungen bei Bedarf der Einsatz von erforderlichen Kommunikationshilfen und Assistenzen zu organisieren und sind nach § 9 Abs. 2 Aufwendungen für die erforderliche Beanspruchung z.B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung zu erstatten.

#### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Der Teilhabebeirat ist gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung berechtigt, zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder Vorschläge an den Kreistag und den Landrat zu geben und dazu durch Beschluss einen oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Nachberufung vorzuschlagen.

Die eigentliche Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung namentlich durch Wahl und Entscheidung des Kreistages.